

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 17 | ausgegeben am 9. Mai 2019

Hausordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 10. April 2019

Hausordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 10. April 2019

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gelände der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe, für alle Gebäude und alle angemieteten Flächen. Die Hausordnung dient der Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebes sowie der Sicherheit an der Hochschule. Die Hausordnung ist für alle Mitglieder, Angehörigen und Besucherinnen und Besucher der Hochschule verbindlich. Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule und alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der Hochschule aufhalten, erkennen mit dem Betreten des Hochschulgeländes diese Hausordnung als verbindlich an.

§ 2 Hausrecht

- (1) Inhaberin oder Inhaber des Hausrechts ist die Rektorin oder der Rektor.
- (2) Das Hausrecht wird von der Rektorin oder dem Rektor, der Kanzlerin oder dem Kanzler in ständiger Vertretung der Rektorin oder des Rektors sowie den nachbenannten Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.
- (3) Hausrechtsbeauftragte sind neben dem Schließdienst folgende Hochschulmitglieder:
 1. im Fall der Abwesenheit der Rektorin oder des Rektors und der Kanzlerin oder des Kanzlers deren jeweilige Vertreterinnen oder Vertreter,
 2. alle Lehrenden in den von ihnen benutzten Unterrichtsräumen,
 3. die Leitungen der zentralen Einrichtungen für den Bereich der jeweiligen Einrichtung,
 4. die Leitung und die stellvertretende Leitung des Technischen Dienstes sowie weitere durch den Rektor hierzu ermächtigte Mitarbeitende des Technischen Dienstes,
 5. die Dekaninnen oder Dekane für diejenigen Räume ihrer Fakultät, die ihnen jeweils zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 6. die Institutsleiterinnen und Institutsleiter für diejenigen Räume ihres Instituts, die ihnen jeweils zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 7. Sitzungsleiterinnen oder Sitzungsleiter während der Sitzung von Kollegialorganen der Hochschule und ihrer Gremien,
 8. weitere durch den Rektor ermächtigte Personen.
- (4) Die von der Rektorin oder dem Rektor und deren oder dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe werden durch das Rektorat festgesetzt und in der für amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht. Abweichende Regelungen in einzelnen Gebäuden, sind möglich und werden

gesondert festgesetzt und durch Aushang im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes bekannt gemacht. Außerhalb dieser Zeit sind die Gebäude verschlossen zu halten.

- (2) Dienstliche Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten (mit Ausnahme von Lehrveranstaltungen) bedürfen der vorherigen Anmeldung beim Technischen Dienst. Nichtdienstliche Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers oder ihrer bzw. seiner Beauftragten.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Aufhalten in den Gebäuden der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe nur Hochschulmitgliedern aus berechtigtem Grund gestattet. Allen weiteren Personen ist das Betreten der Gebäude und des Geländes außerhalb der Öffnungszeiten untersagt. Die Bestimmungen der Bibliotheksordnung bleiben unberührt.

§ 4 Genehmigungspflichtige Handlungen

- (1) Der vorherigen Genehmigung bedarf:
 1. das Anbringen von Plakaten und Aushängen durch nicht der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe angehörige Personen (mit Ausnahmen von privaten Kleinanzeigen in den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen),
 2. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Verkaufens und Verteilens von Waren und Ähnlichem und des Sammelns von Bestellungen,
 3. die Durchführung von Befragungen (außer im Rahmen offizieller Forschungsprojekte),
 4. Geldsammlungen für wohltätige Zwecke,
 5. Auftritte, Veranstaltungen, Demonstrationen,
 6. Foto, Ton- Film- und Fernsehaufnahmen insbesondere für gewerbliche Zwecke,
 7. die Nutzung des Geländes sowie aller Räumlichkeiten für andere als hochschuleigene Zwecke,
 8. Versammlungen, Vorträge, und Ausstellungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Rektorat, wenn ihr Inhalt nicht den Aufgaben der Hochschule entspricht.
- (2) Die Genehmigungen sind beim Technischen Dienst zu beantragen.

§ 5 Unzulässige Handlungen

- (1) Betteln und Hausieren sind untersagt.
- (2) Das Anbringen von Plakaten und Aushängen sowie das Auslegen von Werbematerial ist untersagt,
 1. wenn es außerhalb der hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen erfolgt,
 2. dadurch parteipolitische oder kommerzielle Werbung sowie sittenwidrige, strafbare oder verfassungsfeindliche Inhalte kommuniziert werden.

- (3) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung unzulässig sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören. Dies ist insbesondere:
1. das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehruzufahrten,
 2. jegliche Beeinträchtigung von Rettungshilfsmitteln, insbesondere durch Versperren oder Verdecken,
 3. das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen, gleich welcher Art, sowie das Führen oder Verwenden von Feuerwerkskörpern,
 4. der übermäßige Alkoholgenuss,
 5. das Rauchen in den Hochschulgebäuden und den Sportanlagen sowie außerhalb ausgewiesener Raucherzonen (soweit solche ausgewiesen sind),
 6. die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Zweirädern und anderen Fahrzeugen in Hochschulgebäuden, ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Hilfsmittel für gebrechliche Menschen,
 7. das Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen,
 8. das Anbringen und Aushängen von Mitteilungen durch Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen
 9. das Anbringen von Plakate und Anschläge an Glastüren, Außen- oder Innenwänden,
 10. das Entsorgen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse,
 11. das Entsorgen von (privatem) Hausmüll,
 12. Lärmbelästigung,
 13. das häusliche Niederlassen,
 14. das Übernachten in Hochschulgebäuden oder auf Außenflächen,
 15. das Durchsuchen von Abfallbehältern,
 16. das Blockieren von Lüftungsschächten,
 17. das Verteilen von hochschulfremden Druckerzeugnissen und Werbungen,
 18. parteipolitische Betätigungen.
- (4) Das Betreten der Grünflächen ist untersagt, mit Ausnahme der Grünfläche zwischen den Ostflügeln des Gebäudes 2, Bismarckstraße 10a.

§ 6 Ahndung von Verstößen

- (1) Die Hausrechtsbeauftragten haben die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens und die zur Sicherung eines ungestörten Lehrbetriebs erforderlichen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ergreifen. Verstöße gegen die Hausordnung werden geahndet. Behebung von Beschädigungen und Verunreinigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

- (2) Bei Verstößen gegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 5 Absatz 3 Nummer 1, 2, 7-9 erfolgt die Entfernung auf Kosten des Verursachers. Verursacher ist immer auch die beworbene Einrichtung oder der Anbieter der beworbenen Dienstleistung oder Veranstaltung.
- (3) Bei unberechtigtem Aufenthalt außerhalb der Öffnungszeiten in den Hochschulgebäuden oder auf dem Hochschulgelände haben die Hausrechtsbeauftragten, insbesondere die diensthabenden Mitarbeitenden des Technischen Dienstes, das Recht, personenbezogene Daten festzustellen und vorläufige Anordnungen zu treffen. Sie dürfen diese Personen des Gebäudes, bzw. des Geländes verweisen und ggfs. ein Hausverbot bis zum Ende des folgenden Tages auszusprechen. Der Vorfall ist schriftlich festzuhalten und über die Leitung des Technischen Dienstes dem Rektorat zu melden.
- (4) Gleiches gilt für Personen, die während der Öffnungszeiten durch unzulässige Handlungen gegen die Sicherheit und Ordnung und damit gegen die Hausordnung verstoßen.
- (5) Das Recht, ein über einen Tag hinausgehendes Hausverbot auszusprechen und das Recht, einen Strafantrag wegen Hausfriedensbruches zu stellen, bleibt der Rektorin oder dem Rektor, bzw. seiner Vertretung vorbehalten.

§ 7 Fahrräder

- (1) Das Mitführen und Abstellen von Fahrrädern in den Gebäuden ist verboten, mit Ausnahme in dem für das Abstellen von Fahrrädern der Beschäftigten vorgesehenen Fahrradabstellraum.
- (2) Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Stellflächen abzustellen. Sie sind so abzustellen, dass von ihnen keine Behinderung, Gefährdung oder Sachbeschädigung ausgehen. Das Abstellen auf und vor Lichtschächten sowie in oder vor den Eingängen ist nicht gestattet. Unter allen Umständen sind Fluchtwege, Rettungswege und Feuerwehrezufahrten freizuhalten. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sind einzuhalten.
- (3) Die Nutzung der Stellflächen ist ausschließlich den Hochschulangehörigen und den Gästen (für die Dauer ihres Besuches) der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vorbehalten.
- (4) Unzulässig abgestellte Fahrräder oder Fahrräder, die starke Beschädigungen aufweisen, können kostenpflichtig entfernt und verwahrt werden. Beschädigungen an den Fahrrädern oder Sicherheitseinrichtungen, die durch das Entfernen verursacht wurden, sind nicht widerrechtlich und begründen deshalb keine Schadensersatzpflicht. Entfernte Fahrräder werden für die Dauer von vier Wochen von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe aufbewahrt und an diejenigen oder denjenigen herausgegeben, die oder der glaubhaft macht, Eigentümerin oder Eigentümer oder rechtmäßige Besitzerin oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf des oben angeführten Zeitraums können sichergestellte Fahrräder entsorgt oder zugunsten des Landes Baden-Württemberg verwertet werden.

§ 8 Kraftfahrzeuge

- (1) Das Befahren des Hochschulgeländes mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Befahren ist im Ausnahmefall mit zuvor erteilter Berechtigung gestattet. Geneh-

migungen sind beim Technischen Dienst zu beantragen. Hierbei ist als Höchstgeschwindigkeit Schritttempo einzuhalten.

- (2) Auf den Verkehrsflächen des gesamten Hochschulgeländes gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Hochschule kann Verstöße gegen die StVO oder StVZO zur Anzeige bringen.
- (3) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen geparkt werden. Behindertenparkplätze dürfen nur mit Berechtigung genutzt werden.
- (4) Die Parkplätze können nur von Berechtigten der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe genutzt werden. Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (5) Ordnungswidrig oder unter Verstoß gegen diese Hausordnung abgestellte oder geparkte Fahrzeuge können abgeschleppt werden. Die Halterin oder der Halter trägt die Kosten des Abschleppens und einer Unterstellung.
- (6) Die Pädagogische Hochschule behält sich vor, die Parkplätze außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Hochschule gegen eine Parkgebühr gemäß Gebührenordnung direkt an Dritte oder an externe Veranstalter zu vermieten. Bei der Vermietung an externe Veranstalter ist die Benutzung dieser Parkplätze durch Berechtigte der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe nur gegen die vom Veranstalter festgesetzte Parkgebühr möglich. Der Veranstalter hat in diesem Fall für die Einhaltung der StVO Sorge zu tragen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe und ihrer Beschäftigten für Schäden jeglicher Art ist, soweit rechtlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Haftungsbeschränkung wird mit dem Betreten des Hochschulgeländes verbindlich anerkannt.

§ 10 Sicherheit und Ordnung

- (1) Alle Nutzerinnen und Nutzer des Geländes sowie der Gebäude der Pädagogischen Hochschule haben sich so zu verhalten, dass andere nicht belästigt und der Hochschulbetrieb nicht gestört wird.
- (2) Die allgemeinen Vorschriften des Brand-, Unfall und Ordnungsrechts sind einzuhalten.
- (3) Mängel, das Fehlen von Schutzvorrichtungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind einen Unfall herbeizuführen, sind zu beseitigen und/oder dem Technischen Dienst zu melden.
- (4) Alle Mitglieder, Angehörige und Besucherinnen und Besucher der Hochschule sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
- (5) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Rektorin oder den Rektor oder die Kanzlerin oder den Kanzler.

- (6) Für den Verschluss der Instituts- und Seminarräume sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die Benutzerinnen oder der Benutzer verantwortlich.
- (7) Auf eine energieeffiziente und sachdienliche Nutzung der Räume ist zu achten, dies betrifft insbesondere das Ausschalten der Beleuchtung, das Schließen der Fenster, das Trennen elektrischer Geräte, wie z. B. Wasserkocher und Kaffeemaschinen vom Stromnetz und das Verschließen der Räume nach Beendigung der Lehrveranstaltungen bzw. nach Dienstende sowie ein sachgemäßes Lüftungsverhalten. Fenster sind bei heftigem Regen, Schneefall und Sturm geschlossen zu halten.
- (8) Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe ist gesetzlich verpflichtet, ortsveränderliche elektrische Geräte regelmäßig auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen. Elektrogeräte in Privatbesitz (z. B. Wasserkocher, Radios, Heizgeräte etc.) dürfen nur dauerhaft betrieben werden, wenn sie vom Technischen Dienst auf ihre elektrische Sicherheit hin geprüft wurden. Die Vorgaben in den entsprechenden Rundschreiben sind zu beachten. Die Hochschule ist verpflichtet für die Nutzung privater Elektrogeräte mit einem erhöhten Stromverbrauch (z. B. Kühlschränken, Klimageräten, etc.) eine Stromkostenpauschale zu erheben.
- (9) Schlüssel und Transponder werden zentral vergeben und dürfen nach Wegfall des Vergabegrundes nicht weitergereicht werden, sondern müssen der Schlüsselausgabe zurückgegeben werden. Verluste sind unverzüglich zu melden.
- (10) Zum Schutz der Hochschulangehörigen sowie der Sachwerte der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe werden besonders gefährdete Bereiche und Räume außerhalb der Rahmenarbeitszeiten Kamera überwacht. Die videoüberwachten Bereiche auf dem Gelände sind gekennzeichnet. Die gesetzlichen Regelungen zur Datenspeicherung werden von der Hochschule beachtet.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Tiere sind in Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule nur gestattet, wenn es sich um anerkannte Hilfstiere (z. B. Blindenhunde) handelt oder die Notwendigkeit für den Lehr- oder Forschungsbetrieb gegeben ist. Auf dem gesamten Gelände dürfen Tiere nicht frei laufen gelassen werden. Verunreinigungen durch Tiere sind umgehend zu beseitigen.
- (2) Sind im Rahmen von Forschung und Lehre einzelne der oben genannten Handlungen notwendig, müssen von der zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter entsprechende Sicherheits- und/oder Ordnungsmaßnahmen vorgesehen sowie die Genehmigung durch das Rektorat eingeholt werden.
- (3) Ergänzende Regelungen und Benutzungsordnungen für einzelne Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen und Institute sowie den Parkplatz der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe sind zu beachten. Im Falle von widersprüchlichen Regelungen ist diese Hausordnung ausschlaggebend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. April 2019

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor